

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen** (Stand: Februar 2010)

### **1. Vertragsgestaltung**

- 1.1. Der Abschluss von Verträgen zwischen Auftraggeber und MBTO über die beiderseitig zu erbringenden Leistungen sowie Änderungen und/oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform.
- 1.2. Ergänzend gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen, die den Verträgen beigelegt werden.
- 1.3. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen, soweit vereinbart, haben Vorrang vor entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

### **2. MBTO Leistungen**

- 2.1. MBTO erbringt die Dienstleistungen durch Angestellte und/oder freie Mitarbeiter/Innen. Einzelheiten regelt der jeweilige Vertrag mit dem Auftraggeber.
- 2.2. Umfang, Form, Thematik und Ziele der Trainingsleistungen werden in dem jeweiligen Vertrag zwischen Auftraggeber und MBTO im Einzelnen festgelegt.
- 2.3. MBTO erbringt Leistungen insbesondere in Form von offenen und/oder firmeninternen Trainingsseminaren und Simulationen, zusätzlich aber auch in Form von Workshops und/oder Coaching sowie Consulting.
- 2.4. Eine Einzelbeurteilung von Teilnehmern nach Seminaren findet nicht statt.

### **3. Honorare und Kosten**

- 3.1. Das erste Kontaktgespräch ist unentgeltlich.
- 3.2. Ein Tageshonorar wird je angefangenen Tag für Besprechungen, Analysen, Trainingsvorbereitungen und sonstige Aufgaben, die gemeinsam mit dem Auftraggeber oder Dritten zu realisieren sind, vereinbart.
- 3.3. Für Seminare / Simulationen/Workshops wird ein Tages- oder Pauschalhonorar vereinbart.
- 3.4. Zusätzlich und nach Absprache mit dem Auftraggeber werden der Einsatz von technischen Assistenten, von Tonbildschauen, Filmen, Videospots, auditiven Fallstudien u. ä. berechnet.
- 3.5. Für Trainingsseminare und Veranstaltungen am Wochenende und/oder an gesetzlichen Feiertagen werden besondere Honorarvereinbarungen getroffen.
- 3.6. Reise- und Aufenthaltskosten werden gesondert berechnet.
- 3.7. Alle Leistungen gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.8. Die vereinbarten Honorare, sowie bereits entstandene Kosten werden vor Durchführung der Dienstleistung in Rechnung gestellt. Honorare sind zu 1/3 bei Auftragserteilung, zu 1/3 bei Genehmigung des Trainingskonzepts und zu 1/3 bei Beendigung des Trainingsauftrages jeweils ohne Abzug zu zahlen. Entstandene und in Rechnung gestellte Kosten (siehe dazu besonders Punkt 3,6) sind ohne Abzug sofort zu zahlen.
- 3.9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen sind ausgeschlossen.
- 3.10. Der Auftraggeber kann das Recht zur Verwendung von MBTO - Simulationen durch Zahlung einer zu vereinbarenden Lizenzgebühr erwerben; alles weiter wird in einer Lizenzvereinbarung geregelt.

### **4. Sicherung der Leistung**

- 4.1. Der Auftraggeber erkennt das Urheberrecht von MBTO an den Programmen, Inhalten und Trainingsunterlagen usw. an. Gleiches gilt für Ton- oder Bildaufzeichnungen der Trainingseinheit. Eine Vervielfältigung / Verwendung und/oder Verbreitung der vorgenannten Werke durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von MBTO.
- 4.2. Der Auftraggeber sichert zu, dass den von ihm für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Werken Urheber- und/oder sonstige Rechte nicht entgegenstehen. Das von MBTO vorbereitete Material wird den Teilnehmern des Trainingsseminars vom Auftraggeber nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffer 4.1. zur Verfügung gestellt. MB TO

- 4.3. Der Auftraggeber informiert den Trainer vor und während der vereinbarten Trainingsmaßnahmen laufend über sämtliche Umstände, die für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind. Eine verantwortliche Kontaktperson wird vom Auftraggeber benannt.
- 4.4. Sollen Teile des Trainingskonzepts und/oder des Auftrages vom Auftraggeber Dritten in Auftrag gegeben werden, ist MBTO der Auftrag zur Koordinierung dieser Aufträge zu erteilen, um Übereinstimmungen mit den konzeptionellen und didaktischen Erfordernissen zu erzielen. Zugezogene Dritte werden als Verrichtungsgehilfen von MBTO tätig, nicht als Erfüllungsgehilfen.
- 4.5. MBTO verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher geschäftlich relevanter Vorgänge, die durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt geworden sind - auch nach Beendigung des Auftrages.
- 4.6. MBTO trifft – sofern nicht abweichend vereinbart - die Auswahl von Medienproduzenten, Geräteherstellern, Seminarhotels sowie sonstigen Dritten, die zur Durchführung des Auftrages eingesetzt werden. MBTO wird deren Auswahl ausschließlich im Interesse der bestmöglichen Durchführung des Auftrages treffen und haftet ausschließlich für Auswahlverschulden.
- 4.7. MBTO ist berechtigt, Dienstleistungen in der Folge auch Mitbewerbern des Auftraggebers anzubieten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.8. Kann ein Termin zur Erbringung der Leistung durch MBTO wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstiger von MBTO nicht zu vertretenden Umstände nicht eingehalten werden, ist MBTO unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzpflichten berechtigt, die Dienstleistungen an einem neu zu vereinbarenden Termin innerhalb von 6 Monaten nach dem ausgefallenen Termin nachzuholen.
- 4.9. Kann ein Termin vom Auftraggeber nicht wahrgenommen werden, bemüht sich MBTO, den Termin anderweitig zu besetzen. Gelingt dies, so ist lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des Honorars zuzüglich der anfallenden Kosten zu zahlen. Kann der Termin nicht anderweitig besetzt werden, sind bei Absagen innerhalb von 10 Monaten vor der Trainingsdurchführung 50%, bis zu 6 Monaten 75% und bis zu 3 Monaten vorher 100% des Honorars zuzüglich der Kosten gemäß Ziffer 3. zu zahlen.

## **5. Allgemeine Bestimmungen**

- 5.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für MBTO unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden die Bedingungen alsdann mit einer wirksamen Ersatzregelung durchführen, die dem mit der wegfallenden Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- 5.2. Für diese Bedingungen und ihre Durchführung gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 5.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen ist für alle Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Auftraggeber und MBTO oder aus diesen Geschäftsbedingungen, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von MBTO. Dies gilt ebenfalls, falls a) der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder b) der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.